für den Landkreis Großes Werder

Mr. 51

Neuteich, den 21. Dezember

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Vom 15. 12. 1932 ab gelten für Lieferung an Er= werbslose und andere Unterstützungsempfänger folgende Kleinhandelspreise je Doppelzentner im Mittel: Roggen 11,50 G., Weizen 17,78 G., Gerste 12,68 G., Erbsen (Vittoria) 17,88 G.

Für sonstige Naturalien, wie Milch, Butter, Fleisch usw. dürfen höchstens die ortsüblichen Kleinhandelsprei-

se berechnet werden.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisansschusses.

Urmen= und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. A. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorsstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um genaueste Beachtung. Tiegenhof, den 16. Dezember 1932.

Der Landrat als Borfigender des Kreisansschuffes. des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufbewahrung der Dienstsiegel.

Ich nehme Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Kreises auf die im Kreisblatt Ar. 27 Jahrgang 1929 unter Ziffer 1 abgedruckte Bekanntmachung über forgfältige Aufbewahrung der Dienstsiegel erneut hinzuweisen, um Diebstähle oder Mißbrauch von Siegeln durch andere Perjonen unmöglich zu machen. Tiegenhof, den 12. Dezember 1932.

Der Borfigende des Arcisausschuffes.

nr. 4.

Lieferungen an Land= und Schulgemeinden.

Bereits im März 1931 ist an dieser Stelle den Gewerbetreibenden empfohlen, Lieferungen an die Ge-meinden nur gegen sofortige Barzahlung zu bewirken und darauf hingewiesen, daß weder für den Staat noch den Kreis eine Berpflichtung besteht, für die Schulden der Gemeinden einzutreten. Wie die Ersahrung zeigt, wird dieser im Interesse der Liegende Kat zum Teil nicht beachtet. Er fann deshalb hiermit nur nochmals wiederholt werden.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schutz öffentlicher Wege.

Immer wiederkehrende Berstöße gegen die zum Schut öffentlicher Wege erlassenen Borschriften geben Berankassung, die betreffenden Bestimmungen nachstehend erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Wegepolizeibehörden und Landjägereibeamten werden ersucht, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

a) Polizeiverordnung über den Schuk öffentlicher Wege vom 25. April 1930 Staatsanzeiger Teil I S. 179)

Deffentliche Wege, deren Böschungen, dazugehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Kinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen, wie Baumpflanzungen, Prellsteine, Polizeitafeln, Wegweiser oder Verfehrszeichen aller Art, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde, bei Staatsstraßen der Wegeuntershaltungspflichtigen, beseitigt werden.

Holz darf auf befestigten öffentlichen Wegen nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte durfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei miteinander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 Meter langen nach borne abgerundeten Schlitten (Rufen) verseben sind.

Das Befahren der Sommerwege mit bestadenen Lastwagen ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Um-legesteine sowie das unbefugte Entsernen der Umlege-steine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 Zentimeter überragendes Stud Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 5. Es ist verboten, auf Banketten oder Bö= schungen oder in den Seitengräben öffent= licher Wege Bieh herum laufen oder weiden zu lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlischen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweisern, Masten für elektrische Leitungen, Geländern, Bumpen. Prellsteinen oder Anschlagepflählen anzubinden.

§ 6. Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und Unlagen zur Ableitung des Wassers von den angren= zenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständ= nis mit den Wegeunterhaltungspflichtigen hergestellt werden.

Es ist verboten, bei dem Beadern der Grundstüde in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahr-bahn ausgebauter öffentlicher Wege mit Zugvieh oder mit dem Udergeräte umzuwenden.

§ 8.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 Zentimeter entfernt sind, nur in einer Höhe von 2 Meter verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentslichen Wege abgewandten Seite der Psosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

Jede Berunreinigung der öffentlichen Pläte und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnentröge und Brandweiher ist verboten. Als Berunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwersen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehricht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrafs.

Wer Geschirr, Glas oder ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 10. Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einem öffentlichen Weg oder in seine

Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reisnigung Verpslichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 11.
Dhne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetung unterliegende Abflußwasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Pläten ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Straßenmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Berkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Berordnung vom 17. März 1839 (G.S. S. 80) die zusätlichen Borschriften zu der Kabinettsorder vom 29. Februar 1840 (G.S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzs vom 20. Juni 1887 (G.S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben serner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, die den Berkehr mit Dampspflüzgen und Krastsahrzeugen regeln.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorsstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldsstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle im Nichtsbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

b) Geset betr. den Verkehrauf Kunststraßen (Chanssen) vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301) wie im Kreisblatt Rr. 45/1929.

§ 1

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last= und Frachtsuhrwerken der Beschlag der Radselgen eine Breite von mindestens 5 Zentimeter haben. Außzgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtzgewicht einschließlich Ladung nicht mehr als 1000 Kilozgramm beträgt.

§ 2

Das höchste zulässige Ladungsgewicht besträgt bei einer Breite der Felgenbeschläsge von

Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

 $\S 4.$

Für zweirädrige Fuhrwerfe und für solche Kippwasen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehesnen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 Zentimeter und mehr das Ladungsgewicht dis 7500 Kg. betragen.

Die Führer der die Aunststraßen befah=
renden Last= und Frachtfuhrwerte sind
verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeam=
ten sowie den Polizeibeamten und Gen=
darmen auf Erfordern das Gewicht der La=
dung anzugeben und glaubhaft nachzuwei=
sen. Können oder wollen sie diesen Nach=
weis nicht führen, so sind sie verpflichtet,
in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwert
bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer
Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem
die Ermittelung des Gewichts erfolgen
tann, um dort die Ermittelung vornehmen
zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ermittelung des Gewichts entstehende Kosten sind vorläusig von derzenigen Berwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung des Gewichts verursachten Ausfenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 10.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Berurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

- c) Zusätliche Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chaussegelbes vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) wie im Areisblatt Nr. 45/1929.
 - 9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
- 10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Käder nicht bloß in seiner Schnelligkeit zu vermindern. sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterstläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.
- 12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brüden, den Banketts, oder in den Seitengräben Bieh fütztern oder anbinden oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.
- 15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrswerke aneinander gebunden sein.

d' Berordnung über den Berkehr auf den Runfiftragen vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) wie im Kreisblatt Mr. 45/1929.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit feinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radselgen 1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder 2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das lette Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es bedarf auf keiner Kunststraße mit eisner mehr als 9 Fuß (2,88 Meter) breiten Ladung gefahren werden.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als 2/3 Zoll (zirka 17 mm) über die Sufeisenfläche hervorragen.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch unterfagt.

Bremsvorrichtungen an Lastfahrzeugen.

Die Beobachtungen der Polizeibeamten in Danzig haben ergeben, daß die aus ländlichen Bezirken gur Stadt kommenden Lastsahrzeuge zum größten Teil keine Bremsvorrichtung haben. Um die Besitzer vor Strase zu hüten, nehme ich dieses zum Anlaß, darauf hinzu-weisen, daß nach den im Polizeibezirk Danzig geltenden Bestimmungen die von Tieren gezogenen Lastsahrzeuge innerhalb der Bezirke Danzig, Joppot Luid Dhra mit wirksamen Bremsvorrichtungen versehen sein müssen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker Franz Sukowski, geb. 18. 11. 1903 in Dirschau, zuletzt in Alkenau wohnhaft, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Borfitende des Arcisansschuffes.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises bitte ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Artur Kohrt, geb. 28. 2. 1910 in Danzig, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Borfigende des Rreisansichuffes.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und bin-nen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Friedrich Grolms, zulett Dammfelde dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Vorsikende des Arcisansschusses.

Mr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Hermann Janzen in Walldorf ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Walldorf gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Borfigender des Kreisausschuffes des Rreifes Gr. Werder

Nr. 11.

Personalien.

Der Friseur Gottfried Klinger in Tiegenort ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Tiegenort gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses bes Rreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Bersonalien.

Anstelle des verstorbenen Hofbesitzers Dirksen in Gr. Lesewit ist der Schlosser Erich Janken — daselbst als Schöffe der Gemeinde Gr. Lesewit von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat als Vorsikender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Mr. 12a.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Der Medizinalrat Dr. Klingberg ist von Weihnachten bis Neujahr beurlaubt. Die Bertretung übernimmt Reg.= und Medizinalrat Dr. Mangold, der seine Sprech= stunden in der Gesundheitsverwoltung täglich zwischen 9 und 13 Uhr abhält. Die Sprechstunden in Tiegenhof können in dieser Woche nicht wahrgenommen wer=

Tiegenhof, den 20. Dezember 1932.

Der Landrat.

Mr. 13.

Rotlauf.

Die Notlaufseuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Pauls in Platenhof ist erloschen. Tiegenhof, den 15. Dezember 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lohnsummensteuer.

1. Die Ablieferung der Arbeitgeberkarten für 1932 hat in den Landfreisen bei den Ortsbehörden der einzel= nen Gemeinden, für den Stadtfreis Zoppot im Rathaus — Zimmer 56, für die Städte Tiegenhof und Neuteich bei den Magistraten dortselbst und für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a, in der Zeit vom 5. bis 25. Januar 1933 zu erfolaen.

Die Karten müssen "aufgerechnet" abgeliefert wer= ben.

2. Die Empfangnahme der Arbeitgeberkarten für 1933 hat wie die Ablieferung in der gleichen Zeit bei den obengenannten Stellen zu erfolgen. Den Arbeitge= bern in Zoppot, Tiegenhof, Neuteich und Ohra wers den die Karten durch die Post zugesandt.

Lohnsummensteuerpflichtige, für die eine Arbeitsgeberfarte bei der Gemeindebehörde nicht vorhanden, oder denen eine solche bis zum 31. 1. 1933 durch die Post (für Lohnsummensteuerpflichtige in Zoppot, Tiegenhof, Reuteich und Ohra) nicht zugesandt worden ist, haben die Ausstellung einer Arbeitgeberkarte bei ihrer Gemeindebehörde zu beantragen.

Wer vorstehender Anordnung vorsätlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Lohnsummensteuergesetzes (§ 10) bestraft werden.

Danzig, den 12. Dezember 1932.

Steueramt II.

Gerichtstage in Ralthof.

Die Gerichtstage in Kalthof finden im Jahre 1933 im Lokal Esau, Dammstraße 1 an folgenden Tagen statt:

14.	Januar,	15. Juli,
	Januar,	29. Juli,
11.	Februar,	12. August,
25.	Februar,	26. August,
	März,	9. September,
	März,	23. September,
	April,	7. Oktober,
	April,	21. Oktober,
	Mai,	4. November,
	Mai,	18. November,
	Juni,	2. Dezember,
	Juni,	16. Dezember,
1.	Juli,	30. Dezember.

Kormularverlag.

Umtsgericht Neuteich, den 10. Dezember 1932.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Einladungen zur Gemeindesitzung.

Nr. Bescheinigung über die Ginladung zur Gemeindesigung

Beglaubigte Abschrift des Protofolls einer Ge-Nr. meindesigung.

Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung. Bernehmung eines Silfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsites. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eis Nr. $\mathfrak{Mr}.$

Nr. nes Hilfsbedürftigen.

6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände. Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

Nr. Nr. Bekanntmachung über die Art der Jagdver= pachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Ver-

pachtungstermins. Jagdpachtbedingungen. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung. Nr. 8. Nr. 9.

Mr. 10. Jagdpachtvertrag.

Antrags- und Fragebogen auf Erwerbstosen-Nr. 11. unterstütung.

Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbs-Mr. 12. Ipie.

Mr. 13.

Antrag auf Kleinrentnerunterstützung. Nachweisung über Auswendung für Kleinrent-Mr. 14.

Mr. 14a. Zahlungslifte über Kleinrentner-Unterstützung. Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.

Mr. 17. Mahnzettel.

Mr. 18.

Deffentliche Steuermahnung. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Bor-Mr. 19. nahme einer Zwangsvollstredung.

Mr. 20. Pfändungsbefehl. Nr. 21. Zustellungsurkunde

Pfändungsprotofoll. Mr. 22. Mr. 23. Bfändungsprototoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

Mr. 24. Versteigerungsprotofoll.

Zahlungsverbot. (Aktenbogen). Mr. 25.

Mr. 26.

Ueberweisungsbeschluß. (Reinschriften). Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner. Rr. 27.

Benachrichtigung an den Schuldner über den Mr. 28.

Zustellungstag des Zahlungsverbotes. .8a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

Nr. 29. Borläufiges Zahlungsverbot. Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

Melderegister. Mr. 30.

Abmeldeschein. Nr. 31.

Mr. 32. Unmeldeichein.

Nr. 32a. Zuzugsmeldung. Nr. 32b. Fortzugsmeldung.

Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene. Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Ubteilung A.

Mr. 1. Mr. 2. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

Nr. Mr. 3.

Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-Nr. steskranken usw. in eine Anstalt.

Merztl. Nachrichten über einen Geisteskranken Nr. usw.

Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

Nr. Bersonalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

Nr.

Personalbogen für die Begleitperson. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller. Nr. 9. Mr. 10. Ratasterblatt für die gewerbliche Unlage.

Führungsattest. Strafverfügung. Mr. 11.

Mr. 12.

Mr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

Mr. 14. Genehmigung zur Beranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Mr. 15. Vorladung zur Vernehmung.

Mr. 16. Ursprungszeugnis zur Ginfuhr von Pferden nach Deutschland.

Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).

Mr. 17. Strafaktenbogen.

Mr. 18. Pagverlängerungsichein.

Mr. 18a. Unfallanzeigen.

Mr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

Nr. 20. Bauerlaubnis.

Mr. 20a. Todesbescheinigung.

Mr. 21. Beerdigungsschein.

Mr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.

Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrech= Mr. 23.

Für Schiedsmänner:

Mr. 1.

Vorladung für den Kläger. Vorladung für den Verklagten. Nr.

Die Herren Amts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Rummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Stempel

schneuftens und preiswert

Emailles childer

wie Tur- und Firmenschilder, Tur-, Schlüssel- und Hausnummern

liefert in jeder gewünschten Form und Größe billig die Buchdruckerei

R. Pech & Richert, Neuteich Tel. 308.

Inferieren bringt Gewinn!